

# Gehen von Öltanks große Risiken aus? Argumente gegen das „Geschäft mit der Angst“

Von Dr. Helmuth Schmücker

*Die Versicherungsbranche zeichnet sich im positiven Sinne dadurch aus, dass sie realistische Risiken aufzeigt und hierfür adäquaten Versicherungsschutz bietet. Manche Versicherungsvertreter nutzen jedoch die Unsicherheit und Unkenntnis ihrer Kunden, um mit der Angst Geld zu verdienen. Aktuell war in einer Pressemitteilung eines Versicherers zu lesen, dass von Häusern, die mit Öl beheizt werden, große Risiken für Umwelt und Gesundheit ausgehen. Besonders wird auf die großen Gefahren für das Grundwasser hingewiesen. Nach Meinung der Versicherungsexperten könne ein Liter ausgelaufenes Öl bis zu einer Mio. Liter Wasser unbrauchbar machen. Derartige Aussagen sind nicht nur sachlich unzutreffend sondern schaden dem Mineralölhandel. Der Heizölhändler sollte daher diesen Bereich in seine Kundenberatung aufnehmen und zumindest signalisieren, dass die moderne Ölheizung ein sicheres System ist und man sehr gut gegen mögliche Risiken vorbeugen kann.*

*Der folgende Beitrag gibt dazu praktische Anregungen.*

Eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für private Betreiber von Heizöltanks ist günstig und sehr sinnvoll. Günstig ist sie deshalb, da umfangreiche Schäden durch austretendes Heizöl selten sind und daher das Risiko für einen Versicherer sehr gut tragbar ist. So ist eine private Gewässerschadenhaftpflichtversicherung beispielsweise für einen 5.000 Liter fassenden unterirdischen Heizöltank bei einer Deckungssumme von bis zu 10 Mio. Euro für unter 70 EUR zu haben. Sinnvoll ist eine solche Versicherung, da auch bei gut gewarteten Heizölanlagen - wie bei jeder anderen Technologie - Restrisiken nicht zu vermeiden sind. Im Folgenden wird dargestellt, um welche Risiken es sich hierbei handelt, wie diese Risiken technisch minimiert werden können und was die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung leisten kann.

## Rechtliche Situation

Im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Heizöltanks kann es

*Dr. Helmuth Schmücker (Jg. 1959) war nach Studium der Ingenieur-Geologie und Promotion im Steinkohlenbergbau fast acht Jahre bei einem führenden Industrieversicherer als Umweltspezialist in den Bereichen Schadenabwicklung und Risikoermittlung tätig.*

*1996 gründete er die Dr. Schmücker GmbH und berät seit dem unter anderem Unternehmensverbände,*

## So gehen Sie auf Nummer Sicher:

Um im Fall der Fälle ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen zu können, sollten Sie folgendes beachten:

- 1) Es muss eine Heizöltank-Haftpflichtversicherung abgeschlossen und die Prämie bezahlt sein.
- 2) Bemessen Sie die Deckungssumme ausreichend. Sie sollte mindestens zwei Mio. EUR betragen.
- 3) Wechseln Sie nicht ohne Not bzw. vorherige Überprüfung des Risikosachverhaltes den Versicherer. Denn im Schadensfall verlangt der Versicherer regelmäßig den Nachweis, dass die zum Schaden führende Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Nicht selten werden Heizölschäden erst nach Jahren entdeckt, sodass bei einem zwischenzeitlich erfolgten Versichererwechsel der Anlageninhaber ggf. Probleme hätte, den Verursachungszeitpunkt einer bestimmten Versicherung zuzuordnen.
- 4) Bewahren Sie Ihre Versicherungsunterlagen auch nach Stilllegung des Tankes sorgfältig auf. Es kommt vor, dass erst Jahre oder Jahrzehnte nach Stilllegung und Verfüllung eines unterirdischen Heizöltanks, z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen, Mineralölverunreinigungen festgestellt werden. Bei der privaten Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung ist jedoch nicht der Zeitpunkt der Entdeckung des Schadens maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der Verunreinigung von Boden bzw. Grundwasser. Durch Vorlage der Vertragsunterlagen kann somit der Versicherungsnehmer auch noch lange nach Beendigung des Versicherungsvertrages seinen Anspruch gegen die Versicherung begründen.

zu einer Freisetzung von Heizöl kommen. Ursache kann menschliches Versagen bei der Befüllung oder ein technischer Defekt an einer alten oder nicht gewarteten Tankanlage sein.

Unter ungünstigen Voraussetzungen, wie bei einem Defekt einer Auffangwanne oder eines unterirdischen Tankes kann Heizöl in die Gebäudesubstanz, den Boden oder auch in das Grundwasser gelangen und in sehr seltenen Fällen einen Dritten, z.B. einen Nachbarn schädigen. Die Erfahrungen aus alten Schadensfällen zeigen, dass die Mobilität von Heizöl im Untergrund nur gering ist. Die Schäden bleiben meistens auf die unmittelbare Umgebung der Eintragsstelle beschränkt. Die in diesem Zusammenhang zu lesende angebliche „Expertenmeinung“, nach der ein Liter Heizöl eine Mio. Liter Wasser verunreinigen könne, ist reine Theorie. In der Praxis ist Heizöl nur geringfügig wasserlöslich und wird zudem aufgrund seiner relativ hohen Zähigkeit durch das



*Mineralölhandels- und Versicherungsunternehmen vornehmlich in umwelt- und versicherungstechnischen Fragen zum Umgang mit kontaminierten Standorten und der betrieblichen Risikovorsorge. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das kostenoptimierende Schadensmanagement und -controlling bei Umweltschäden. ([www.dr-schmuecker.de](http://www.dr-schmuecker.de))*

natürliche Rückhaltevermögen des Untergrundes in seiner Ausbreitung begrenzt.

Sollte wirklich mal ein Liter Heizöl in den Untergrund gelangen, so wäre aufgrund des natürlichen Rückhaltevermögens des Bodens wohl kaum mit nennenswerten und vor allem nachhaltigen Grundwasserunreinigungen zu rechnen.

### **So lassen sich Risiken minimieren**

Das geringste Risiko einer Untergrundverunreinigung besteht naturgemäß bei der Lagerung von Heizöl innerhalb von abflussfreien, mineralölresistent beschichteten und ausreichend großen Auffangräumen. Bei unterirdischen Heizöltankanlagen lässt sich das Risiko einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den fachgerechten Einbau von Tanks und Leitungen, die Verwendung von überwachbaren, doppelwandigen Tanks und unterirdischen Leitungen, den Verzicht auf unge-sicherte Rücklaufleitungen und durch die Installation flüssigkeitsdichter Domschächte minimieren. Besonderen Wert sollten die Betreiber auf die Überprüfung und Wartung ihrer Anlage legen. Nicht selten sind defekte Grenzwertgeber Ursache für Überfüllungen. Die Mineralölhändler sollten ihre Kunden auf diese Thematik ausdrücklich hinweisen und zusätzlich jeden Betankungsvorgang sorgfältig überprüfen und überwachen. Viele Überfüllschäden könnten somit vermieden werden und würden dann nicht die Kfz-Haftpflichtversicherung des Händlers belasten.

### **Im Schadensfall beachten**

Sollte es tatsächlich einmal zur Feststellung eines Schadens kommen, so bleibt in der Regel genügend Zeit, die erforderlichen Maßnahmen in Ruhe und damit

kostengünstig zu planen und abzustimmen. Wichtig ist es, unmittelbar nach Feststellung des Schadens die Störung beseitigen zu lassen und die Versicherung zu benachrichtigen. Dabei ist höchstes Augenmerk auf die Ursachenermittlung zu legen. Nur so lassen sich letztendlich Regressansprüche und ggf. auch Ansprüche gegen die Versicherung durchsetzen. Schon bei Verdacht auf eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden oder Grundwasser) ist die zuständige Behörde (z.B. Umweltamt) zu benachrichtigen. Es folgen gutachterliche Untersuchungen und letztendlich vielleicht Sanierungsmaßnahmen an Gebäude, Boden und/oder Grundwasser. Diese

Maßnahmen sind unbedingt stets mit dem Versicherer und bei Boden und Gewässerschäden auch mit der Behörde abzustimmen.

### **Versicherungsschutz prüfen**

Spätestens nach Feststellung eines Heizölschadens stellt sich die Frage, ob eine Versicherung für den entstandenen Schaden aufkommt. Das setzt zunächst voraus, dass eine auf den Tankanlageninhaber ausgestellte private Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen und die Prämie bezahlt wurde.

Für Eigenschäden, das sind in erster Linie Schäden an Gebäude-

substanz, Boden und Garten, besteht im Rahmen einer privaten Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz.

Dabei ersetzt der Versicherer die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Dies kann im Extremfall bei einer unterhalb eines Gebäudefundamentes befindlichen und zu sanierenden Mineralölverunreinigung sogar den vorherigen Abriss und die Wiederherstellung des Gebäudes umfassen. Hierbei ggf. eintretende Wertverbesserungen werden allerdings abgezogen. Voraussetzung für die Regulierung durch den Versicherer ist aber, dass der Eigenschaden nicht durch verkleckern oder ver-

planschen sondern durch einen bestimmungswidrigen Austritt aus der Anlage, also z.B. durch einen Leitungs- oder Tankdefekt, verursacht wurde. Nicht versicherbar sind Schäden an der Tankanlage selbst.

### **Schäden durch Grundwasserunreinigung**

Ist auch das Grundwasser betroffen, so besteht Versicherungsschutz für sogenannte Rettungsaufwendungen. Gemeint sind hiermit die Aufwendungen - z.B. die Sanierung von Grundwasser - die zur Verhinderung eines ansonsten drohenden Schadens eines Dritten erforderlich sind.

Ein solcher Dritter kann beispielsweise ein Nachbar sein, dessen Gartenbrunnen bedroht ist.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen allerdings Ansprüche zur Sanierung eines Grundwasserschadens, wenn durch die Grundwasserbeeinträchtigung überhaupt kein Drittschaden droht. Dies liegt daran, dass das Grundwasser grundsätzlich herrenlos ist und daher auch keine privatrechtlichen Haftungsansprüche wegen der Grundwasserunreinigungen gestellt werden können. Unabhängig davon kann es jedoch zu öffentlich-rechtlichen Forderungen der zuständigen Behörde zur Sanierung des Grundwassers kommen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in einem solchen Fall jedoch nicht über den Versicherungsvertrag gedeckt. Da derartige Fälle leicht zu unnötigen Streitigkeiten zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer führen können, wäre es für die Versicherungsbranche sicher sinnvoll, darüber nachzudenken, den Versicherungsschutz auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche aufgrund von Gewässerverunreinigungen zu erweitern.

### **Drittschäden sind sehr selten**

Wie bereits geschildert, ist das Ausbreitungsvermögen von Heizöl im Untergrund in der Regel sehr begrenzt.

Eine konkrete Gesundheitsgefährdung ist nur bei äußerst wenigen Fallkonstellationen, wie der Aufnahme von Wasser aus einem mit Heizöl verunreinigten Brunnen denkbar. Dies waren auch in der Vergangenheit die Gründe dafür, dass Dritte durch Heizölschäden nur selten geschädigt wurden. Stellt ein Dritter allerdings privatrechtliche Schadenersatzansprüche an den Anlageninhaber, so werden diese im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages durch den Versicherer abgewehrt oder befriedigt. ■